

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I Geltungsbereich

1. Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Zusätzlich zu unseren Einkaufsbedingungen weisen wir auf die Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten hin.

### II Auftragserteilung

1. Gültig sind nur schriftliche Bestellungen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.
2. Die Bestätigung der Bestellung muss 8 Tage nach Bestelldatum eingegangen sein.
3. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht, im oben genannten Zeitraum nach Erhalt, unverändert bestätigen.
4. Die Auftragsbestätigung mit anderen Bedingungen gilt nicht als Neuangebot nach § 150, Abs. 2 BGB, nur bei schriftlicher Bestätigung der anderen Bedingungen sind diese für uns verbindlich.

### III Preise

1. Die in unserer Bestellung genannten Preise gelten als maßgebend und verstehen sich frei unserem Werk.
2. Etwaige Aufpreise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
3. Obengenannte Festpreise schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

### IV Abwicklung und Lieferung

1. Unteraufträge dürfen Sie nur mit unserer Zustimmung vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.
2. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
3. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
4. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern.
5. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzlieferung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes unser Eigentum.
6. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
7. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist DEPRAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann DEPRAG einen Betrag von mindestens 5 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.
9. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

### V Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist wesentlicher Vertragsinhalt. Alle dem Lieferanten bekanntwerdenden Umstände, welche die Einhaltung der Lieferfrist in Frage stellen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben.
3. Sollte der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug kommen, sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,1% vom Wert der vereinbarten Lieferung oder Leistung – insgesamt jedoch höchstens 5% - geltend zu machen. Dies gilt ebenfalls bei Rücktritt vom Vertrag.
4. Die uns durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.
5. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnungen eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.
6. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

## VI Versand

Bei Abgang ist uns ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer in doppelter Ausfertigung per Post, oder E-Mail zuzuschicken. Der Sendung selbst ist ein Packzettel beizufügen.

## VII Verpackung

Die Verpackung stellt der Lieferant. Frachtfreie Rücksendung berechtigt uns, die Rechnung des Lieferanten um 2/3 des Wertes der Verpackung zu kürzen.

## VIII Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb 60 Tagen nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug, oder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
2. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
4. Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

## IX Konformität

1. Enthaltene Stoffe, die laut REACH (EG) Nr. 1907/2006 einer Registrierung bedürfen, sind durch unsere Lieferanten selbst oder einen vorgeschalteten Akteur der Lieferkette bei der ECHA vorregistriert/registriert worden. Es sind keine nach REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 67 und Anhang XVII verbotenen Stoffe enthalten.
2. Es sind keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) über 0,1 w-% enthalten, die in der ECHA Kandidatenliste <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> aufgeführt sind.
3. Die Stoffbeschränkungen nach RoHS II Richtlinie 2011/65/EU inkl. delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 werden eingehalten.
4. Alle gelieferten Artikel entsprechen der folgenden Richtlinie: "Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6(h)"
5. Alle gelieferten Artikel entsprechen den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie (RED) 2014/53/EU und der delegierten Verordnung (EU) 2022/30.
6. Alle gelieferten Artikel entsprechen auch bereits vor Geltungsbeginn den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act).
7. Ausnahmen dazu sind uns unverzüglich mitzuteilen.
8. Sollte in Zukunft eine der oben genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, erfolgt unverzüglich eine Mitteilung.

## X Exportkontrolle

Bei Lieferung von Gütern, die Exportbeschränkungen, -genehmigungen oder -kontrollen im Herstellungs- oder Versendungsland unterliegen, ist der Lieferant verpflichtet, ohne Aufforderung die nachstehend aufgeführten Informationen an DEPRAG, Abt. Einkauf zu übermitteln:

- Nummer der Position in der Güterliste mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
- Information über den Anteil der verbauten Teile aus den USA, die der Genehmigungspflicht unterliegen, sofern es sich um Güter handelt, die dem US-Recht zur Exportkontrolle unterliegen (Export Administration Regulation – EAR)
- Angabe einer Kontaktperson für Rückfragen zur Warenexportkontrolle.

Im Falle der Lieferung von Gütern, die als Güter mit doppeltem Verwendungszweck gelten, ist der Lieferant verpflichtet, auf allen geschäftlichen Dokumenten (Rechnungen, Angebote, Auftragsbestätigungen) den folgenden Text gut lesbar anzudrucken: **DUAL USE GOODS**.

## XI Konfliktmaterialien

1. Unser Unternehmen hat beschlossen für unsere Lieferkette von Mineralien eine Due Diligence Verpflichtung einzuführen.
2. Im Rahmen des Engagements von Deprag Schulz GmbH u. Co. für eine verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien arbeiten wir mit unseren Lieferanten zusammen, um die Due Diligence Prozesse zu kennen, die diese für das Risikomanagement in ihrer Lieferkette eingeführt haben. Daher bitten wir Sie, die Umsetzung unserer Richtlinie aktiv zu unterstützen und uns Informationen über Ihre Risikomanagementverfahren im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien auf Anfrage mitzuteilen.

## XII Mängelrügen

1. Die gelieferte Ware muss in Güte und Ausführung unseren Vorschriften in jeder Beziehung entsprechen. Mängelrügen gelten im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen 3 Wochen nach

Erhalt der Ware und Faktura, verborgene Fehler binnen 3 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.

2. Wir sind berechtigt, auch wenn die Lieferung schon bezahlt ist, Gutschrift oder einwandfreie Ersatzlieferung zu verlangen. Fracht, Arbeitslohn und sonstige Kosten gehen in einem solchen Fall zu Lasten des Lieferanten.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
4. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz anstelle der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen.
6. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
7. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

### XIII Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund– wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

### XIV Konstruktionsschutz, techn. Unterlagen, Nutzungsrechte, Geheimhaltung, u.s.w.

1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt.
2. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen.
3. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
4. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Auftragnehmers nur mit unserem schriftlichen Einverständnis hingewiesen werden.
5. Bei Softwareaufträgen sind sämtliche SW- Lizenzen und Installations- CDs mitzuliefern. Für die in den Betriebsmitteln eingesetzten Rechnern / Computer ist eine Dokumentation auszuhändigen, die detailliert die eingesetzte Hardware und Software incl. aller notwendigen Schnittstellen und Treiber beschreibt. Ein Austauschen eines Rechners muss problemlos möglich sein. Die kompletten Dokumentationsunterlagen sind in folgenden Ausführung zu liefern:  
min. 1x CD-ROM (nach Absprache), bei Bedarf in Papierform
6. Im Falle von Designaufträgen, Weblayout, Homepages, etc. geht sämtliches geistiges Eigentum des Lieferanten/ Erstellers, inkl. deren Verkaufs- Lizenz- und Nutzungsrechte nach Vertragsabschluss in Deprag-Besitz über.

### XV Beistellung von Material

1. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen.
2. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden.
3. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen.
4. Verarbeiten Sie das beigestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

### XVI Vertraulichkeit

1. Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## XVII Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Evtl. entstandene Rechtsverfolgungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

## XVIII Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus dem Auftrag ist Amberg/ Oberpfalz.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

## XIV Sonstiges

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln, bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Amberg, den 15.09.2025